

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.12.2009 und des Rates am 17.12.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2009/246)

Einwender: Kreis Warendorf, Bauamt, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 18.11.2009

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Der hydraulische HQ 100 Nachweis des "Breedewiesengrabens" weist auf hydraulische Engpässe aufgrund zu klein bemessener Durchlässe im Gewässer durch die Zunahme der gemeindlichen Bebauung im Einzugsgebiet des Gewässers hin. Diese sind zu beseitigen und durch neue, dem Leistungsbedarf angepasste Durchlässe zu ersetzen. Dieses ist von der Gemeinde, bevor dort Bauaktivitäten begonnen werden, umzusetzen.

Bei der Umsetzung sind die Vorgaben der "Blauen Richtlinie" zu beachten.

Die neuen Durchlässe sind gemäß § 99 LWG durch mich genehmigungspflichtig. Die Antragsunterlagen sind mir in 3 – facher Ausfertigung zur Genehmigung zuzuleiten. Die Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser – und Bodenverbandes Ostbevern ist mir mit den Antragsunterlagen zuzuleiten.

Mit den Erschließungsarbeiten des neuen Baugebietes darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen erteilt sind und die neuen Durchlässe eingebaut und durch mich abgenommen sind.

Abwägung

Mit Schreiben vom 25.02.2009 erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf ihr Einvernehmen zu weiteren Planungen im Einzugsbereich des Breedewiesengrabens unter der Bedingung, dass „ein hydraulischer Nachweis des gesamten Grabenverlaufs zu führen ist. Hierin sind auch schon die durch die Versiegelung anfallenden Regenwassermengen einzurechnen, wie ebenso die geplanten Standorte der zu projektierenden Rückhaltebecken. Ermittelte Ü-Gebietsflächen sind in aussagekräftigen Planunterlagen einzutragen bzw. durch Hochwasserrückhaltebecken zu ersetzen.“

Die Ermittlung der Wasserspiegellinie des Breedewiesenbaches für HQ 100 wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass die Hochwassermengen wegen der geringen Dimension der Durchlässe dieses Vorfluters zurzeit nicht abgeführt werden können. Die Durchlässe wurden in der Berechnung des Gutachtens vergrößert und die Grabenprofile vertieft. Als Ergebnis wird festgestellt, dass mit den Maßnahmen lt. Gutachten die Wassermengen im betrachteten Bereich nahezu ohne Überstau abgeführt werden können.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden.

Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden.